

## Zulassung eines Gebrauchtwagens

Die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ersetzen den bisherigen Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief. Diese werden auch bei anfallenden Änderungen wie Ummeldung, Halterwechsel oder Eintragung von technischen Änderungen am Fahrzeug durch die neuen Zulassungsbescheinigungen ersetzt.

Auf die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren für die Kfz-Steuer wird bei den Zulassungsstellen bestanden. Kfz-Steuerschulden dürfen nicht bestehen.

Um ein **gebrauchtes Fahrzeug für den Verkehr** zuzulassen, werden folgende Dokumente benötigt:

Dokument	OK (zum Abhaken)
Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II)	
Gegebenenfalls EWG-Übereinstimmungs-Bescheinigung	
Versicherungs-Doppelkarte, bzw. Versicherungscode	
Gültiger Personalausweis des zukünftigen Fahrzeughalters oder Reisepass (mit Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes)	
Vollmacht und Personalausweis oder Reisepass (mit Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes) der zu vertretenden Person, sowie des Bevollmächtigten)	
Bei Minderjährigen: Schriftliche Einverständniserklärung beider Eltern oder des Vormundes	
Ausweisdokumente des Minderjährigen <b>und</b> der Eltern, bzw. des Vormundes	
Bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister	
Bei Firmen: Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug	

Für ein im **Inland erworbenes Gebrauchtfahrzeug** müssen für die Zulassung **zusätzlich** vorliegen:

Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)	
Bei abgemeldetem Fahrzeug: Abmelde- bzw. Stilllegungsbescheinigung	
Nachweis der gültigen Haupt- und Abgasuntersuchung, wenn das Fahrzeug älter als 3 Jahre sein sollte.	

Für ein im **Ausland erworbenes Gebrauchtfahrzeug** müssen für die Zulassung **zusätzlich** vorliegen:

COC-Papiere	
Datenbestätigung	

TÜV Gutachten nach §21 StVZO	
Bescheinigung über die Abgasuntersuchung für AU-pflichtige Fahrzeuge	
Für ein im <b>Ausland erworbenes Gebrauchtfahrzeug ohne Fahrzeugbrief</b> (Zulassungsbescheinigung Teil II) müssen <b>zusätzlich</b> folgende Dokumente vorliegen:	
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kraftfahrtbundesamtes (KBA)	
Zollunbedenklichkeitsbescheinigung bei Einfuhr außerhalb der EU	
Einfuhrumsatzsteuererklärung (nur bei Neuwagen) bei EU-Import	
Ausländische Fahrzeugpapiere bzw. Kaufvertrag bzw. Importbescheinigung	
Vollgutachten einer technischen Prüfstelle mit technischem Datenblatt gem. § 21 StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) bzw. COC-Papiere / Datenbestätigung des Herstellers	
Bescheinigung über die Abgasuntersuchung für AU-pflichtige Fahrzeuge	